

Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung

Göppinger/Börger

8. Aufl. 2005, 639 Seiten, 68 EUR, Verlag C.H. Beck (NJW-Schriftenreihe)

Das Familienrecht nimmt hinsichtlich der Zahl der Veröffentlichungen einen vorderen Platz in der Fachliteratur ein. Selbst entlegene, in der Praxis kaum auftretende Rechts- und Verfahrensfragen werden in Aufsätzen oder Monographien behandelt. Auf Grund der Interdependenz der familienrechtlichen Regelungen mit anderen Fachbereichen, erinnert sei z.B. an Unterhalt und Steuerrecht, aber auch Versorgungsausgleich und Renten- und Beamtenrecht, sind Gesamtdarstellungen zu Fragen der sich ergebenden Probleme und Möglichkeiten der vertraglichen Einflussnahme selten geworden. Schon fast in Vergessenheit geraten war der „Göppinger“, der in seiner 7. Auflage im Jahr 1998 erschienen war und für die Lösung aktueller Probleme nicht mehr herangezogen werden konnte. Nach so vielen Jahren war eine grundlegende Strukturänderung angesagt, denn noch nie waren die Wechselbeziehungen der verschiedenen Regelungsbereiche so intensiv Gegenstand der Rechtsprechung wie in den letzten Jahren. Ich denke, die Anknüpfung an den hohen Standard der Voraufgaben ist geglückt. Überzeugend ist zunächst die kaum noch zu überbietende Detailgliederung, die sich von Seite XIII bis XXX erstreckt und durch ein sorgfältig erstelltes Sachregister (S. 611–639) unterstützt wird. Ich empfehle dem Praktiker dennoch, zunächst die Einführung von *Börger* zu lesen, denn die Grundlagen, auf hundert Seiten konzentriert dargestellt, erleichtern das Verständnis der danach abgehandelten Einzelbereiche. Einige Ungenauigkeiten sollten in einer Neuauflage begründet werden, so z.B. die Behauptung (Teil 1 Rn 107), dass die Zustimmung des anderen Ehegatten oder die Stellung eines eigenen Scheidungsantrages die unwiderlegbare Vermutung der Zerrüttung zur Folge haben soll (Bamberger/Roth/Neumann, § 1566 Rn 5, 6; jurisPK-BGB/Friederici, 2. Aufl., § 1566 Rn 4). Anlass zu Missverständnissen können auch die Empfehlungen zur PKH im Zusammenhang mit § 48 Abs. 3, 4 RVG geben (Teil 1 Rn 156), denn eine Erstreckung der PKH auf Komplexe, die nicht unter die Regelung des Abs. 3 fallen und deshalb nicht Gegenstand des Verbundes sind oder sein könnten, wird in der Praxis wohl nicht den aufgezeigten Erfolg haben. Ob nach Rechtshängigkeit der Ehesache nur noch Scheidungsfolgevereinbarungen vor dem Gericht der Ehesache zulässig sind (Teil 1 Rn 85), ist wohl nicht ganz zutreffend und auch der Warnhinweis bei Abfindungen (Teil I Rn 224) ist missverständlich, die Ausführungen von *Kilger/Pfeil* (Teil 5 Rn 239) sind jedoch uneingeschränkt zutreffend. In Teil 3 behandelt *Hauptmann* die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach §§ 1408, 1597o BGB. Die Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle hat hier noch nicht vollständigen Niederschlag gefunden. Im Rahmen eines Praxistipps wird auch ein Ausschluss des Abänderungsantrages nach § 10a VAHRG empfohlen (Teil 3

Rn 40 und 47), die Regelung in § 10a Abs. 9 VAHRG in diesem Zusammenhang nicht behandelt, was insbesondere für die Ausübungskontrolle bedeutsam sein könnte. Dass bei durchgeführtem Ausgleich auch die öffentlich-rechtlichen Leistungsträger antragsberechtigt sind, wurde wohl übersehen. Gänzlich fehlt der Hinweis auf Vereinbarungen, die eine Aussetzung des Versorgungsausgleichs nach dem VAÜG vermeiden helfen (BGH FamRZ 2001, 1701). Die Probleme von Teilvereinbarungen sowohl nach § 1408 Abs. 2 als auch § 1587o und ihrer Auswirkungen auf der verfahrensrechtlichen Grundlage des § 53d FGG werden nur am Rande und unvollständig angesprochen. *Miesen* zeigt im 4. Teil des Buches auf, dass beim Kindesunterhalt große Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Hilfreich und praxissnah sind die vielen Hinweise und auch Checklisten, und die Rechtsprechung des BGH selbst zur Frage der Einleitung einer Verbraucherinsolvenz wird ausführlich und verständlich erläutert (Teil 4 Rn 38 ff.). Der Praktiker findet noch viele Anregungen in der Checkliste über eine Freistellung (Teil 4 Rn 199) oder zum Enkelunterhalt (Teil 4 Rn 215) und auch für privilegierte volljährige Kinder (Teil 4 Rn 243). Der Ehegattenunterhalt, von *Kilger/Pfeil* bearbeitet, folgt im Aufbau dem Muster des 4. Teils. Schon die detaillierte Gliederung ist eine wertvolle Hilfe ebenso wie Musterformulierungen und auch Ausführungen zur Wertsicherung (Teil 5 Rn 302 ff.) und zur Sicherung des Unterhaltsanspruchs (Teil 5 Rn 318 ff.). *Börger*, die wesentliche Teile der Neuauflage bestreitet, stellt eine Vielzahl von Vereinbarungsmöglichkeiten nicht nur für den Regelgüterstand, sondern auch für die Gütergemeinschaft dar. Die Abgrenzung zum Versorgungsausgleich (Teil 6 Rn 6, 7) ist kurz und einprägsam. Im Falle der Lebensversicherungen mit Wahlrecht (Teil 6 Rn 7) werden zwar auch die Direktversicherungen nach dem BetrAVG und befreienden Lebensversicherungen erwähnt, dies sollte aber ergänzt werden durch den Hinweis, dass nach Ausübung des Wahlrechts ein güterrechtlicher Anspruch bzw. Anspruch im Versorgungsausgleich entstehen kann, dem güterrechtlich nur die Verjährung entgegensteht und bei einer Umwandlung von Kapital zu Rente der Antrag nach § 10a VAHRG die Einbeziehung in den Ausgleich zur Folge haben kann. Auch Hausrat und Ehewohnung (Teil 7) wird von *Börger* bearbeitet und ist im Vergleich zu anderen Teilen des umfangreichen Buches auf die der Bedeutung angemessene Kürze reduziert. Als Anregung für die nächste Auflage sollte für eine Mietwohnung und den Fall der Nichtzustimmung des Vermieters zum Mieterwechsel eine Vereinbarung über die Antragstellung nach §§ 5, 12 HausrVO desjenigen Ehegatten aufgenommen werden, der unter Unterlassung des anderen das Mietverhältnis alleine fortsetzen will, da das Antragsrecht des anderen Ehegatten zumindest umstritten ist. *Märkle* behandelt steuerrechtliche Fragen in Kapitel 9 fast lehrbuchartig und umfassend. Im Hinblick auf die Probleme in der Praxis ist der Hinweis auf die Anlage U (Teil 9 Rn 59 und Fn 104) an zu versteckter Stelle und es fehlt hier der Hinweis auf die Entscheidung des BGH (EBE/BGH 1998, 202–203 = MDR 1998, 845–846 = FamRZ 1998, 953–955 = EzFamR aktuell 1998,

230–232 = NJW-RR 1998, 1153–1154), die als Warnung zur Verwendung des Vordruckes vorzüglich geeignet ist. In den einzelnen Teilen des Buches sollte auf die konkreten Randziffern dieser steuerlich vollständigen Abhandlung jeweils hingewiesen werden, denn so manche Vereinbarung würde sicherlich unterbleiben oder anders gestaltet werden, wenn die oft nicht logischen Steuerfolgen bekannt sind. *Finger* beschließt mit dem IPR (Teil 10) das auf über 600 Seiten starke Werk und gibt praxisnahe Hinweise zu den Vorschriften des EGBGB. Ohne den Rahmen des Werkes zu sprengen, erfolgt ein kurzer Hinweis auf Undertakings bei HKÜ-Fällen (Teil 10 Rn 99) und auch die EU-Verordnung Brüssel IIa (EU-VO 2201/03) und damit im Zusammenhang stehende weitere Rechtsgrundlagen werden angesprochen. Angeregt wird, dass in der nächsten Bearbeitung auch bei der Anerkennung von Entscheidungen (Teil 10 Rn 26–30) ebenso wie für Vereinbarungen zum Umgangsrecht oder Gerichtsstand das IntFamRVG vom 26.1.2005 Berücksichtigung findet.

Insgesamt ein Buch, das mit einer solchen Fülle von Anregungen und Hinweisen gefüllt ist, dass bei erneutem Lesen eines Abschnittes immer noch ergänzende Gesichtspunkte und Möglichkeiten für ergänzende Vereinbarungen erkannt werden. Die Art der Darstellung, das – wie eingangs schon hervorgehoben – sorgfältige und detaillierte Inhalts- und Stichwortverzeichnis und die Sorgfalt der Bearbeitung sind beeindruckend und überzeugend. Die Aktualität der Ausführungen einerseits und die immer stärker differenzierende Rechtsprechung, aber auch Veränderungen in den Rechtsgrundlagen, sollten der Herausgeberin, den Autoren und dem Verlag Ansporn sein, nicht zu lange bis zur nächsten Auflage zuzuwarten, denn der „Göppinger/Börger“ wird dringend gebraucht.

_____ *Dr. Peter Friederici*, Vorsitzender Richter am
OLG Naumburg